



FILDERSTADT

*Eine Stadt.
Viele Möglichkeiten.*

Tiefbauamt

Straßenbau und Verkehrstechnik

Stadtverwaltung Filderstadt · 70790 Filderstadt

Stadtverwaltung Filderstadt
Tiefbauamt
Uhlbergstraße 33
70794 Filderstadt

Filderstadt-Plattenhardt
Uhlbergstraße 33
70794 Filderstadt

Unser Zeichen
66; 605; sg

Telefon 0711-70036684
Telefax 0711-700376684
Amt66@filderstadt.de

Haltestelle
Plattenhardt Rathaus

Antrag auf Bordstein- und Gehwegabsenkung im öffentlichen Bereich

1. Bauherr*in / Antragsteller*in	
Name, Vorname bzw. Firma, Anschrift, Telefon, E-Mail, Fax	
2. Baugrundstück	
Gemeinde, Gemarkung, Flur, Flurstück, Straße, Haus-Nr.	
3. Angaben zum Baugesuch	
Vorgangsnummer und Bezeichnung des Baugesuchs (falls vorhanden)	
4. Begründung / Beschreibung / Zweck	
Angabe zum Verfahren sowie weitere zur Begründung erforderliche Unterlagen	
5. Planerische Darstellung	
Übersichtslageplan, Darstellung der künftigen Parkfläche im Maßstab 1 : 100; Bild	
Ein Übersichtslageplan mit Darstellung der künftigen Parkflächen sowie farblicher Markierung des Bereichs, in welchem die Bordsteine abzusenken sind, ist im Maßstab 1 : 100 einschließlich Bemaßung der Anlage beizufügen. Zudem ist ein Bild des Gehweges, an welchem die Bordsteine abgesenkt werden sollen, der Anlage beizufügen.	
Datum, Unterschrift	Anlagen

Wir sind für Sie da: Mo - Fr 08:00 - 12:00 Uhr; Di 14:00 - 17:00 Uhr; Do 14:00 - 18:00 Uhr; oder nach Vereinbarung!

Wir verarbeiten Ihre Daten unter Einhaltung der DSGVO. Ihre Betroffenenrechte entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung auf unserer Homepage.

Regelung zur Gehwegabsenkung im öffentlichen Bereich:

1. Zustandsfeststellung

Vor Beginn der Baumaßnahme hat eine Zustandsfeststellung gemeinsam mit dem Tiefbauamt Filderstadt für sämtliche an das Baugrundstück angrenzenden öffentlichen Flächen und technischen Einrichtungen zu erfolgen. Die Dokumentation wird durch das Tiefbauamt Filderstadt erstellt und im Anschluss an den Termin verteilt. Die Zustandsfeststellung betrifft im Wesentlichen Straßen, Gehwege, Grünflächen, Entwässerungseinrichtungen, Verkehrsschilder, Straßenbeleuchtungen, Signalanlagen Verteilerkästen o.ä. Das Tiefbauamt ist rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor Beginn der Baumaßnahme schriftlich zu informieren. Die Zustandsfeststellung dient der Beweissicherung.

2. Arbeiten im öffentlichen Bereich

2.1 Für sämtliche Arbeiten im öffentlichen Bereich ist eine verkehrsrechtliche Anordnung mit Aufgrabgenehmigung beim Ordnungsamt einzuholen bzw. zu beantragen. Die Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers/der Antragstellerin / des Bauträgers.

2.2 Arbeiten an Gehwegen und Straßenbelägen aller Art einschließlich Einbau und Umbau von Einfassungssteinen, Bordsteinen, Rinnen und Rinnenplatten dürfen nur nach Genehmigung des Tiefbauamts Filderstadt durch den städtischen Jahresbauunternehmer ausgeführt werden. Die Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers/der Antragstellerin / des Bauträgers.

2.3 Bauweise Gehweg

Das Quergefälle der Gehwege muss zwischen 1,5% und 2,5% zur Straße hin betragen. Auch die hintere Seite des Gehweges muss abgesenkt werden.

Der Gesamtoberbau der Gehwege ist mit dem Tiefbauamt Filderstadt abzustimmen.

Die Mindestbordsteinhöhe / der Anschlag beträgt mindestens 2 cm.

3. Straßenbeleuchtung und sonstige technische Einrichtungen

Änderungswünsche von Standorten von Beleuchtungseinrichtungen wie Straßen- und Mastleuchten, Poller- oder Seilleuchten und / oder sonstiger technischer Einrichtungen, sind spätestens vier Wochen vor Baubeginn mit dem Tiefbauamt abzustimmen. Bei Leuchten mit Standort auf öffentlichen Flächen gehen die Kosten der Veränderung zu Lasten des Antragstellers / der Antragstellerin / des Bauträgers.

4. Entwässerung

Sämtliche private Flächen sind auf dem eigenen Grundstück über Linienentwässerungen, Einläufe oder sonstige Entwässerungseinrichtungen zu entwässern. Die Wahl einer offenporigen Belagsart entbindet hiervon nicht. Für Anschlüsse an die öffentliche Kanalisation wird auf die Genehmigung des Entwässerungsgesuchs verwiesen.

Das Grundstück und dessen Bebauung ist insbesondere vor Starkregenereignissen ausreichend durch entsprechende Entwässerungseinrichtungen zu schützen.

Die Stadt Filderstadt haftet nicht für Schäden, die durch eine unzureichende Entwässerung entstehen.

5. Nutzung öffentlicher Flächen

Werden im Zuge der Baumaßnahme öffentliche Flächen für die Baustelleneinrichtungen, Kranstellflächen oder Materiallagerflächen benötigt, sind diese rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor Baubeginn der Baumaßnahme mit dem Tiefbauamt sowie dem Ordnungsamt abzustimmen. Die Flächen sind gemeinsam mit dem Tiefbauamt vor Inanspruchnahme zu dokumentieren. (siehe Punkt 1)

6. Schäden an öffentlichen Flächen und Einrichtungen

Sämtliche durch die Baumaßnahme verursachte Schäden an öffentlichen Flächen und / oder technischen Einrichtungen sind unverzüglich dem Tiefbauamt Filderstadt zu melden. Die Schäden sind zu Lasten des Verursachers/der Verursacherin zu beheben und wieder in den Ursprungszustand zu bringen. Hierzu ist zwingend Punkt 2.2 zu beachten.

7. Abnahme

Nach Fertigstellung der Arbeiten erfolgt eine gemeinsame Begehung zusammen mit dem Tiefbauamt, der ausführenden Firma und dem Antragsteller / der Antragstellerin. Die Dokumentation wird durch das Tiefbauamt Filderstadt erstellt und im Anschluss an den Termin verteilt.

Kontaktdaten

Stadt Filderstadt

Tiefbauamt

Telefon: 0711/7003-627

E-Mail: Amt66@filderstadt.de

Abteilung Straßenbau

Frau Grauer: 0711/7003-6684

E-Mail: SGrauer@filderstadt.de

Abteilung Verkehrstechnik und Straßenbeleuchtung

Herr Busatlic: 0711/7003-6683

E-Mail: ABusatlic@filderstadt.de

Ordnungsamt

Frau Lauxmann: 0711/7003-3215

E-Mail: MLauxmann@filderstadt.de

Jahresbauunternehmen

Firma Wacker GmbH

Mercedesstraße 9

70794 Filderstadt

Telefon: 07158/90030

E-Mail: info@wacker-filderstadt.de